

§ 22 SGB II Bedarf für Unterkunft und Heizung

➤ HEIZUNG

Stand: 08/2023

Bedarf für Unterkunft und Heizung

(1) Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind. Für die Anerkennung der Bedarfe für Unterkunft gilt eine Karenzzeit von einem Jahr ab Beginn des Monats, für den erstmals Leistungen nach diesem Buch bezogen werden. Innerhalb dieser Karenzzeit werden die Bedarfe für Unterkunft in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt; Satz 6 bleibt unberührt. Wird der Leistungsbezug in der Karenzzeit für mindestens einen Monat unterbrochen, verlängert sich die Karenzzeit um volle Monate ohne Leistungsbezug. Eine neue Karenzzeit beginnt, wenn zuvor mindestens drei Jahre keine Leistungen nach diesem oder dem Zwölften Buch bezogen worden sind. Erhöhen sich nach einem nicht erforderlichen Umzug die Aufwendungen für die Unterkunft wird nur der bisherige Bedarf anerkannt. Soweit die Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang übersteigen, sind sie nach Ablauf der Karenzzeit als Bedarf so lange anzuerkennen, wie es der oder dem alleinstehenden Leistungsberechtigten oder der Bedarfsgemeinschaft nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate. Nach Ablauf der Karenzzeit ist Satz 7 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Zeitraum der Karenzzeit nicht auf die in Satz 7 genannte Frist anzurechnen ist. Verstirbt ein Mitglied der Bedarfs- oder Haushaltsgemeinschaft und waren die Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung davor angemessen, ist die Senkung der Aufwendungen für die weiterhin bewohnte Unterkunft für die Dauer von mindestens zwölf Monaten nach dem Sterbemonat nicht zumutbar. Bei nicht erforderlichen Umzügen unmittelbar vor Antragstellung oder während des laufenden Bezuges gilt keine Karenzzeit. Eine Absenkung der nach Satz 1 unangemessenen Aufwendungen muss nicht gefordert werden, wenn diese unter Berücksichtigung der bei einem Wohnungswechsel zu erbringenden Leistungen unwirtschaftlich wäre.

Absätze 2 bis 9 nicht abgedruckt

Inhalt

1. Heizkosten und (Warmwasser).....	2
1.1 Allgemeines.....	2
1.2 Umfang der Heizkosten.....	3
1.3 Begriff der Angemessenheit.....	3
2. Heizkosten mit monatlichen Vorauszahlungen.....	4
2.1 Prüfung der Angemessenheit der Heizkostenvorauszahlungen während der Karenzzeit.....	4
2.2 Weiteres Vorgehen.....	6
2.3 Prüfung der Angemessenheit der Heizkostenvorauszahlungen außerhalb der Karenzzeit.....	7
2.4 Heizkostenabrechnungen.....	7
2.4.1 Heizkostennachforderungen.....	7
2.4.2 Heizkostenguthaben.....	7
2.4.3 Prüfung der Angemessenheit bei Heizkostenabrechnungen (Nichtprüfgrenze).....	8
2.4.4 Verfahren bei Überschreitung der Nichtprüfgrenze.....	11
2.4.5 Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz – (EWSG).....	13
3. Kostensenkungsverfahren.....	14
4. Heizkosten ohne Vorauszahlungen/Einmalige Heizkosten.....	17
4.1 Allgemeines.....	17
4.2 Prüfung der Angemessenheit.....	17

§ 22 SGB II Bedarf für Unterkunft und Heizung

➤ HEIZUNG

Stand: 08/2023

1. Heizkosten (und Warmwasser)

1.1 Allgemeines

Heizkosten sind laufende Kosten, die beim Betrieb bzw. beim Heizen einer Wohnanlage oder einzelner Wohneinheiten entstehen.

Sie sollten einmal pro Abrechnungsperiode in einer Heizkostenabrechnung zusammengetragen und in einer Einzelabrechnung vorgelegt werden.

Kosten für die Erzeugung von Warmwasser sind ebenfalls Bestandteil der Heizkosten nach § 22 Abs. 1 SGB II.

Aber : Sollte das Warmwasser (dezentral) durch eine in der Unterkunft installierte Vorrichtung (z.B. Durchlauferhitzer) erzeugt werden, werden diese Kosten über den Mehrbedarf nach § 21 Abs. 7 SGB II abgedeckt.

Die Heizkosten und die Kosten der Warmwasseraufbereitung sind in der Heizkostenverordnung geregelt. Die HeizkostenVO gilt grundsätzlich vor jeder rechtsgeschäftlichen Vereinbarung, auch wenn in älteren Mietverträgen z. B. eine Pauschale vereinbart wurde.

Vermieter*innen sind verpflichtet, den anteiligen Verbrauch mit geeigneten Geräten zu ermitteln. Der Mieter hat einen Rechtsanspruch auf Erfüllung dieser Pflicht.

Für die Kostenaufteilung gilt eine Spanne von 50-70 % nach dem erfassten Wärmeverbrauch, die übrigen Kosten sind nach Wohn- und Nutzfläche aufzuteilen.

Bei einer nicht verbrauchsabhängigen Abrechnung darf der Mieter die auf ihn entfallenden Kosten um 15 % kürzen.

Dies gilt nicht für: Zweifamilienhäuser, in denen eine Wohnung vom Eigentümer selbst bewohnt wird.

Sofern keine Erfassungsgeräte vorhanden sind, besteht die Pflicht nach Wohnfläche abzurechnen (§ 556 a BGB).

Zu den Heizkosten gehören:

- verbrauchte Brennstoffe und deren Lieferung
- die elektrische Versorgung der Heizungsanlage *
- Überwachungs-, Pflege- und Bedienungskosten
- Kosten der regelmäßigen fachmännischen Prüfung und Wartung der Anlage
- Reinigungskosten der Anlage und des Betriebsraumes
- Kosten für Messung nach dem BImSchG
- Berechnungs- und Aufteilungskosten

Zu den Kosten der Warmwasserversorgungsanlage gehören:

➤ Kosten der Wasserversorgung, wenn keine gesonderte Abrechnung erfolgt

Als Kosten der Wasserversorgung werden bezeichnet:

- der Wasserverbrauch
- Grundgebühr
- Zählermiete (und Kosten für Zwischenzähler)
- Betriebskosten der hauseigenen Wasserversorgungsanlage
- Betriebskosten einer Wasseraufbereitungsanlage und deren Aufbereitungsstoffe

➤ Kosten für die Wassererwärmung

§ 22 SGB II Bedarf für Unterkunft und Heizung

➤ HEIZUNG

Stand: 08/2023

*Zur elektrischen Versorgung der Heizungsanlage (Einzelheizungen):

Stromkosten für den Betrieb einer Heizungsanlage gehören zu den übernahmefähigen Heizkosten. Bei Sammelheizungen werden diese Kosten in der Heizkostenabrechnung berücksichtigt. Bei Einzelheizungen (z.B. Gasetagenheizungen, Ölheizungen etc.), die vom Mieter oder Eigentümer allein zur Beheizung der Wohnung genutzt werden, können die für die Heizungsanlage anfallenden Stromkosten auf Antrag hin als Heizkosten berücksichtigt werden. Können die Kosten nicht mittels eines separaten Stromzählers ermittelt werden, können die Kosten entweder anhand der Verbrauchswerte der elektrischen Vorrichtungen der Heizungsanlage multipliziert mit der durchschnittlichen Betriebszeit hochgerechnet oder -das dürfte die Regel sein- mit einem geschätzten Anteil von 5% der Brennstoffkosten festgesetzt werden.

1.2 Umfang der Heizkosten

Der Anspruch auf Übernahme der Heizkosten gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II besteht zunächst jeweils in Höhe der konkret individuell geltend gemachten Aufwendungen (tatsächliche Kosten).

Die erforderlichen Daten sind dem Mietvertrag oder der Heizkostenabrechnung des Vermieters bzw. des Energie- oder Fernwärmeversorgungsunternehmens zu entnehmen.

Die bei Erstbewilligung geltende Karenzzeit wurde lediglich auf die Unterkunftskosten beschränkt. Für die Heizkosten gilt die Karenzzeit hingegen nicht.

Aber :

Die geltende Karenzzeit hat je nach Fallgestaltung auch Auswirkungen auf den Prüfungsmaßstab für die Heizkosten, ohne dass generell auf die Angemessenheitsprüfung verzichtet wird.

Inwieweit die vom Leistungsberechtigten zu zahlenden Abschläge/Vorauszahlungen angemessen sind, ist bereits im Rahmen der Erstbewilligung von Leistungen zu prüfen

Nur wenn die Heizkosten über einem aus einem bundesweiten oder kommunalen Heizspiegel zu ermittelnden Grenzbetrag liegen, sind sie **im Regelfall** nicht mehr als angemessen zu betrachten.

Nach erfolgter Prüfung ist ggf ein Kostensenkungsverfahren einzuleiten.

Auch fällige Nachzahlungen am Ende der Heizperiode werden von den Heizkosten erfasst. Nachzahlungen sind auch wenn die Heizkosten unangemessen sind – solange kein Kostensenkungsverfahren eingeleitet wurde - in voller Höhe zu berücksichtigen.

1.3 Begriff der Angemessenheit

Zur Prüfung, ob Heizkosten angemessen sind, hat das Bundessozialgericht die Bildung einer abstrakten Nichtprüfgrenze unter Berücksichtigung der Beträge des durch co2online gGmbH jährlich erstellten „Bundesweiten Heizspiegels“ als geeignetes Mittel im Sinne dieser Vorschriften erachtet. (abstrakte Angemessenheit)

Sofern die Nichtprüfgrenze überschritten wird, ist eine Prüfung im Einzelfall vorzunehmen (konkrete Angemessenheit)

Ausnahmen sind nur bei persönlichen oder gesundheitlichen Dispositionen denkbar (LSG NRW, Urteil v. 14.05.12 – L 19 AS 2007/11 – s. a. BSG B 14 AS 60/12). Die individuellen Lebensumstände des LB sind daher zu berücksichtigen. Sollten durch den Leistungsempfänger keine schlüssigen Gründe für einen höheren Verbrauch vorgetragen werden, gelten die Heizkosten als unangemessen.

§ 22 SGB II Bedarf für Unterkunft und Heizung

➤ HEIZUNG

Stand: 08/2023

2. Heizkosten mit monatlichen Vorauszahlungen

Im Regelfall haben die Leistungsberechtigten monatliche Abschläge/Vorauszahlungen an den Energieversorger oder Vermieter zu leisten, für die sodann der Leistungsträger leistungspflichtig wird. Unter tatsächliche Aufwendungen im Rahmen des § 22 Abs. 1 SGB II fallen die mtl. geschuldeten Vorauszahlungen, auch während der Monate, in denen eine Beheizung der Unterkunft tatsächlich nicht erforderlich ist.

Unangemessene Heizkostenvorauszahlungen sind gemäß § 22 Abs. 1 Satz 7 SGB II nach Durchführung eines Kostensenkungsverfahrens so lange als Bedarf anzuerkennen, wie es der leistungsberechtigten Person nicht möglich ist, die Aufwendungen zu senken. Das Gesetz sieht hierfür eine Regelfrist von 6 Monaten vor. (siehe Punkt 3)

2.1 Prüfung der Angemessenheit der Heizkostenvorauszahlungen während der Karenzzeit

Ziel der Karenzzeit ist die bei Leistungsbeginn bewohnte Unterkunft zu schützen.

Die Karenzzeit gilt für alle erstmals Leistungsbeziehende. Sie beschränkt sich jedoch nur auf die Bedarfe der Unterkunft, nicht auf die Heizkosten.

Auch während der Karenzzeit sind die Heizkosten auf ihre Angemessenheit zu prüfen. **Sollten die Heizkosten bezogen auf den Einzelfall unangemessen sein**, ist ein Kostensenkungsverfahren einzuleiten.

Für die Prüfung der Angemessenheit der Heizkosten ist während der Karenzzeit stets auf die tatsächliche bewohnte Wohnfläche abzustellen, solange diese größer als die abstrakte Wohnfläche ist.

Sollten die Heizkosten sowohl für die tatsächliche und für die abstrakt angemessene Wohnfläche zu hoch sein, hat dies zur Folge, dass im Hinblick auf die Heizkosten **2** Kostensenkungsverfahren durchzuführen sind :

Nämlich zu **Beginn der Karenzzeit** mit der tatsächlich bewohnten (zu großen) Wohnfläche **und** nach **Ablauf der Karenzzeit** unter Abstellen auf die abstrakt angemessene Wohnfläche.

Die Prüfung, inwieweit Heizkostenvorauszahlungen als angemessen zu betrachten sind, ist wie folgt vorzunehmen :

Maßgeblicher Verbrauchswert des jeweiligen Energieträgers (siehe Tabelle S.10)

multipliziert mit

der tatsächlichen oder abstrakt anerkannten Wohnfläche

§ 22 SGB II Bedarf für Unterkunft und Heizung

➤ HEIZUNG

Stand: 08/2023

multipliziert mit

dem jeweils aktuellen Brennstoffpreis (je kWh) bzw. dem Betrag der Gas- bzw. Strompreisgrenze (*)

=

angemessene monatliche Abschlagszahlung/Vorauszahlung

(*) Der jeweils aktuelle Brennstoffpreis ermittelt sich wie folgt:

Bei den Kosten für Gas, Fernwärme und Strom wird zu 100% der Betrag der Gas- bzw. Strompreisbremse berücksichtigt.

- Gas: 12 Cent (brutto) je kWh
- Fernwärme: 9,5 Cent (brutto) je kWh
- Strom: 40 Cent (brutto) je kWh bzw. Nachtspeicher : 28 Cent (brutto) je kWh für Haushalte, die weniger als 30.000 kWh pro Jahr verbrauchen (lt. BMWK)

Aufgrund der täglichen Schwankungen bei den Preisen für Heizöl und Holzpellets ist der zum Zeitpunkt der Entscheidung maßgebliche Preis zu berücksichtigen. Diese sind den folgenden Plattformen zu entnehmen:

- Heizöl
<https://www.esyoil.com/heizoelpreise/bundeslaender/nordrhein-westfalen/oberhausen>

- Pellets
<https://www.pelletsbestellung.de/pelletspreise/Nordrhein-Westfalen/Oberhausen>

(Beachte : Der hier ermittelte Preis ist unter Berücksichtigung des Heizwertes auf 1 kWh umzurechnen, siehe nachfolgende Tabelle)

Für den Heizwert der verschiedenen Brennstoffe ist § 9 Absatz 3 Nr. 2 HeizkostenVO zugrunde zu legen :

Brennstoff	Heizwert in kWh	1 kWh entspricht
Heizöl	pro Liter 10 kWh	0,1 l
Holzpellets	pro Kilogramm 4,8 kWh	0,21 kg
Erdgas	pro Kubikmeter 10,1 kWh	0,1 m
Braunkohle	pro kg 5,5 kWh	0,182 kg
Steinkohle	pro kg 8 kWh	0,125 kg
Strom	1 kWh	

Beispiel Heizöl : 88,31 EUR pro 100 l = 0,8831 EUR/l
0,8831 EUR /10 kWh = 0,09 EUR je kWh (gerundet)

§ 22 SGB II Bedarf für Unterkunft und Heizung

➤ HEIZUNG

Stand: 08/2023

2.2 Weiteres Verfahren

Je nach Ergebnis der Angemessenheitsprüfung sind somit u.a folgende Fallkonstellationen ohne eine Festlegung einer Gesamtangemessenheitsgrenze während der Karenzzeit denkbar (siehe Tabelle unten). Die jeweils erforderlichen Maßnahmen sind der rechten Seite der Tabelle zu entnehmen.

Unterkunftskosten (Bruttokaltmiete) sind angemessen/unangemessen (während Karenzzeit) :

Beispiele	Maßstab: Tatsächliche Wohnfläche	Maßstab: Abstrakte Wohnfläche		Beginn Karenzzeit	Ablauf Karenzzeit
Tatsächlich bewohnte Wohnfläche 80 qm, abstrakt angemessen 50 qm	Heizkosten angemessen	Heizkosten unangemessen	➔	Anerkennung in tatsächlicher Höhe der Heizkosten VZ für 12 Monate, kein Kostensenkungsverfahren einleiten,	Einleitung Kostensenkungsverfahren abgestellt auf abstrakte Wohnfläche
(w.o.)	Heizkosten unangemessen	Heizkosten unangemessen	➔	Anerkennung in tatsächlicher Höhe der Heizkosten VZ i.d.R für 6 Monate (s.S.14, Punkt 3) Einleitung des 1. Kostensenkungsverfahrens abgestellt auf tatsächliche Wfl	Einleitung des 2. Kostensenkungsverfahrens abgestellt auf abstrakte Wfl
Tatsächliche Wohnfläche 40 qm, abstrakte 50 qm	(kleiner als abstrakt angemessen e, daher keine Prüfung)	Heizkosten unangemessen	➔	Anerkennung in tatsächlicher Höhe i.d.R für 6 Monate (s.S. 14, Punkt 3) Einleitung des Kostensenkungsverfahrens abgestellt auf abstrakte Wfl	Weiterhin angemessene Heizkosten anerkennen abgestellt auf abstrakt angemessene Wohnfläche
(w.o.)	(kleiner als abstrakt angemessen e, daher keine Prüfung)	Heizkosten angemessen	➔	Anerkennen in tatsächlicher Höhe, kein Kostensenkungsverfahren	kein Kostensenkungsverfahren

Sofern ein Kostensenkungsverfahren, einzuleiten und zu prüfen ist, inwieweit unangemessene Vorauszahlungen übernommen werden können : siehe Punkt 3

§ 22 SGB II Bedarf für Unterkunft und Heizung

➤ HEIZUNG

Stand: 08/2023

2.3 Prüfung der Angemessenheit der Heizkostenvorauszahlungen außerhalb der Karenzzeit

Hier wird im Rahmen der Angemessenheitsprüfung immer die individuell abstrakt angemessene Wohnungsgröße zu Grunde gelegt.

2.4. Heizkostenabrechnungen

2.4.1 Heizkostennachforderungen

Heizkostennachforderungen des Vermieters gehören als einmalig geschuldete Zahlungen zum aktuellen Bedarf im Fälligkeitsmonat (KdU i. S. d. § 22 Abs. 1 SGB II). Sie wandeln sich auch durch nicht fristgerechte Begleichung nicht in Schulden i. S. d. § 22 Abs. 8 SGB II um.

Die Vorlage der Heizkostenabrechnung mit der Bitte um Gewährung der Nachzahlung ist zeitlich unbegrenzt zu akzeptieren, wenn die Abrechnung dem Hilfesuchenden während des Leistungsbezuges zugeht (Gewährung aus § 22 SGB II).

Lag der Zugang der Abrechnung vor dem Leistungsbeginn ist die Gewährung nach § 22 SGB II abzulehnen.

Achtung: Eine Kostenübernahme für zurückliegenden Zeiträume kann nicht mit der Begründung der Unwirtschaftlichkeit abgelehnt werden, es sei denn es wurde bereits vorab ein Kostensenkungsverfahren eingeleitet. Es ist insbesondere bei künftigen Abrechnungen darauf zu achten, für welchen Zeitraum diese erstellt wurden.

2.4.2 Heizkostenguthaben

Guthabenbeträge sind anteilig für alle zum Zeitpunkt der Fälligkeit/Auszahlung zur Bedarfsgemeinschaft gehörenden Personen zu fordern.

Die Einbehaltung der Guthabenbeträge ist bei rechtzeitiger Vorlage in einer Summe mit der nächsten Mietzahlung vorzunehmen. Übersteigen die Rückzahlungen oder Guthaben die üblichen Aufwendungen, so kann der überschüssige Teil mit den Aufwendungen in den Folgemonaten (i.d.R. 6 Monate) verrechnet werden. Der Mieter ist gegebenenfalls aufzufordern, eine Nebenkostenanpassung durch Senkung der Heizkostenvorauszahlung vorzunehmen.

Errechnet sich für den Leistungsträger ein Guthaben und erfolgt die Vorlage der Abrechnung erst verspätet, ist dieses im Folgemonat der Rückzahlung/Fälligkeit zu fordern.

Umgang mit Guthaben bei festgesetzten Heizkosten: Hier können die Anteile an einer Heizkostenrückzahlung, die sich auf die nicht anerkannten Aufwendungen beziehen, nicht bedarfsmindernd (im aktuellen Monat) angerechnet werden, d. h. sie sind dem Hilfesuchenden zu belassen.

Errechnet sich ein fiktiv höheres Guthaben und der Mieter bekommt z. B. aufgrund zweckwidriger Verwendung der Leistungen einen geringeren Betrag erstattet, so kann nur das tatsächlich überwiesene Guthaben verrechnet werden. Das fiktiv errechnete Guthaben kann nicht zurückgefordert werden (BSG Urteil vom 16.05.2012 – B 4 AS 159/M/R).

In diesen Fällen sind sofort die mtl. Heizkosten an den Vermieter bzw. Energieversorger zu zahlen.

§ 22 SGB II Bedarf für Unterkunft und Heizung

➤ HEIZUNG

Stand: 08/2023

Sonderfall:

Anteilige Nutzung im Abrechnungszeitraum aufgrund von Auszug oder Einzug während einer Abrechnungsperiode:

Hier kann die Gradtagszahlentabelle, die der deutsche Mieterbund veröffentlicht hat zu Grunde gelegt werden.

Gradtagszahlentabelle:

Monat	Promille-Anteil
September	30
Oktober	80
November	120
Dezember	160
Januar	170
Februar	150
März	130
April	80
Mai	40
Juni	zusammen 40
Juli	
August	

Beispiel:

die Wohnung (50 m²) wird ab dem 01.10.12 bewohnt und ist mit einer Gasheizung mit zentraler Warmwasserbereitung ausgestattet. Im Dezember wird der Verbrauch abgelesen.

Berechnung:

- Anteile der HK Oktober – Dezember = 360 Promille oder 36 % des Jahresverbrauchs
- HK lt. Abrechnung: 350 EUR = 36 %
- 100% wären 972,22 EUR (350 EUR : 36 x 100)
- Dann Bildung der Nichtprüfgrenze -> Nichtprüfgrenze unterschritten : HK sind angemessen

2.4.3 Prüfung der Angemessenheit bei Heizkostenabrechnungen (Nichtprüfgrenze)

Die Feststellung der angemessenen Heizkosten erfolgt durch die Bildung einer Nichtprüfgrenze unterhalb derer die Heizkosten grundsätzlich als angemessen zu betrachten sind.

§ 22 SGB II Bedarf für Unterkunft und Heizung

➤ HEIZUNG

Stand: 08/2023

Hinweis : Die Einführung der Karenzzeit für Unterkunftskosten hat zur Folge, dass die Angemessenheit der Heizkosten während einer laufenden Karenzzeit ggf. anders zu bestimmen ist, als nach Ablauf der Karenzzeit.

Das Bundessozialgericht hat die Bildung einer abstrakten Nichtprüfgrenze unter Berücksichtigung der Beträge des durch die co2online gGmbH jährlich erstellten "Bundesweiten Heizspiegels" als geeignetes Mittel zur Bestimmung angemessener Heizkosten im Sinne dieser Vorschrift erachtet.

Aufgrund der erheblichen Energiekostensteigerungen und -schwankungen ist der bundesweite Heizkostenspiegel nicht (mehr) hinsichtlich der Kosten (rechte) Spalte, sondern hinsichtlich der Verbrauchswerte (linke Spalte) heranzuziehen.

Ab Januar 2023 ist die „Nichtprüfgrenze“ wie folgt zu bilden:

(1) Maßgeblicher Verbrauchswert des jeweiligen Energieträgers aus dem aktuellen Bundesweiten Heizkostenspiegel

multipliziert mit

(2) der abstrakt anerkannten oder tatsächlichen Wohnfläche

multipliziert mit

(3) dem Brennstoffpreis (je kWh) des Abrechnungszeitraums

=

Nichtprüfgrenze

Zu (1)

Unabhängig von der jeweiligen Gesamtgebäudegröße sind grundsätzlich die für Gebäude mit Wohnflächen zwischen 100 und 250 qm und dort die unterhalb der Spalte „zu hoch“ aufgeführten Verbrauchswerte maßgebend. Die dort aufgeführten Verbrauchswerte beinhalten auch den Verbrauch für Warmwasser. In Fällen einer „dezentralen Warmwasseraufbereitung“ sind die Werte bei Erdgas, Heizöl, Fernwärme und Holzpellets um 24 kWh/Jahr/qm und bei einer Wärmepumpe um 9,6 kWh/Jahr/qm zu kürzen.

§ 22 SGB II Bedarf für Unterkunft und Heizung

➤ HEIZUNG

Stand: 08/2023

Heizverbrauch **ohne** Anteile für Warmwasserbereitung (dezentral)

		2023	
	Heizart	jährl./m ² **	monatl./m ²
	Heizöl	233 kWh	19,42 kWh
	Erdgas	239 kWh	19,92 kWh
	Fernwärme	225 kWh	18,75 kWh
	Strom (Nacht-speicher*)	233 kWh	19,42 kWh
	Wärme-pumpe	87 kWh	7,25 kWh
	Holzpellets	215 kWh	17,92 kWh

Heizkosten **mit** Warmwasserbereitung (zentral)

		2023	
	Heizart	jährl./m ² **	monatl./m ²
	Heizöl	257 kWh	21,42 kWh
	Erdgas	263 kWh	21,92 kWh
	Fernwärme	249 kWh	20,75 kWh
	Strom (Nacht-speicher*)	257 kWh	21,42 kWh
	Wärmepumpe	97 kWh	8,08 kWh
	Holzpellets	239 kWh	19,92 kWh

* Verbrauchswerte liegen nicht vor. Es werden die gleichen Kosten wie für Heizöl angesetzt.

** Jahresbetrag (12 Monate)

§ 22 SGB II Bedarf für Unterkunft und Heizung

➤ HEIZUNG

Stand: 08/2023

Zu (2)

Die abstrakt anerkannte Wohnfläche ist in Abhängigkeit von der Personenzahl des Haushaltes nach den Wohnraumnutzungsbestimmungen des Landes NRW zu bestimmen.

Diese beträgt für

einen 1-Personen Haushalt 50 qm
einen 2-Personen Haushalt 65 qm
einen 3-Personen Haushalt 80 qm
einen 4-Personen Haushalt 95 qm
einen 5-Personen Haushalt 110 qm
einen 6-Personen Haushalt 125 qm

für jede weitere Person werden 15 qm berücksichtigt.

Die abstrakt anerkannte Wohnfläche ist außerhalb der Karenzzeit unabhängig von der tatsächlichen Wohnfläche zu berücksichtigen, es sei denn, dass aufgrund besonderer Umstände ein erhöhter Wohnraumbedarf zugestanden wird. Sollten kein erhöhter Wohnraumbedarf zugestanden werden, ist auch wenn die Wohnung außerhalb der Karenzzeit in Bezug auf die Bruttokaltmiete als angemessen gilt, lediglich die abstrakte Wohnfläche zu berücksichtigen.

Zu (3)

Der Brennstoffpreis des Abrechnungsjahres ergibt sich aus der jeweiligen Heizkostenabrechnung. In den gängigen Abrechnungen (z.B. Ista, Brunata) ist die Gesamtmenge und der Gesamtpreis des im Abrechnungszeitraum verbrauchten Brennstoffs unproblematisch ersichtlich.

$$\text{Brennstoffpreis gesamt} / \text{Brennstoffmenge KWh gesamt} = \text{Brennstoffpreises je kWh}$$

Es werden ausschließlich die reinen Brennstoffkosten berücksichtigt, die weiteren Heiznebenkosten (wie Heizungswartung, Zählerkosten etc.) finden keine Berücksichtigung.

2.4.4 Verfahren bei Überschreitung der Nichtprüfgrenze

Bei Überschreitung des ermittelten Grenzwertes ist zunächst eine Prüfung im Einzelfall vorzunehmen.

Es besteht durch die Überschreitung des Grenzwertes ein Anhaltspunkt für die Annahme unangemessener Kosten, da die Grenze bereits unwirtschaftliches und unökologisches Verhalten berücksichtigt.

Wird der Grenzwert überschritten, sind von der leistungsberechtigten Person, sofern sich durch Einzelfallprüfung kein höherer Verbrauch ergibt grundsätzlich Maßnahmen zur Senkung der Heizkosten zu erwarten.

Je nach persönlichen oder gesundheitlichen Dispositionen ist eine Überschreitung der Nichtprüfgrenze allerdings denkbar (LSG NRW, Urteil v. 14.05.12 – L 19 AS 2007/11 – s. a. BSG B 14 AS 60/12). Die individuellen Lebensumstände des LB sind daher zu berücksichtigen.

Gründe für einen überdurchschnittlichen Bedarf können beispielsweise sein:

- Raumhöhe,
- tägliche Aufenthaltsdauer in der Wohnung,

§ 22 SGB II Bedarf für Unterkunft und Heizung

➤ HEIZUNG

Stand: 08/2023

- spezielle Gründe, die in der Person des Leistungsberechtigten liegen (gesundheitliche Gründe, Behinderung, Kleinkinder, pflegebedürftige Personen etc.).

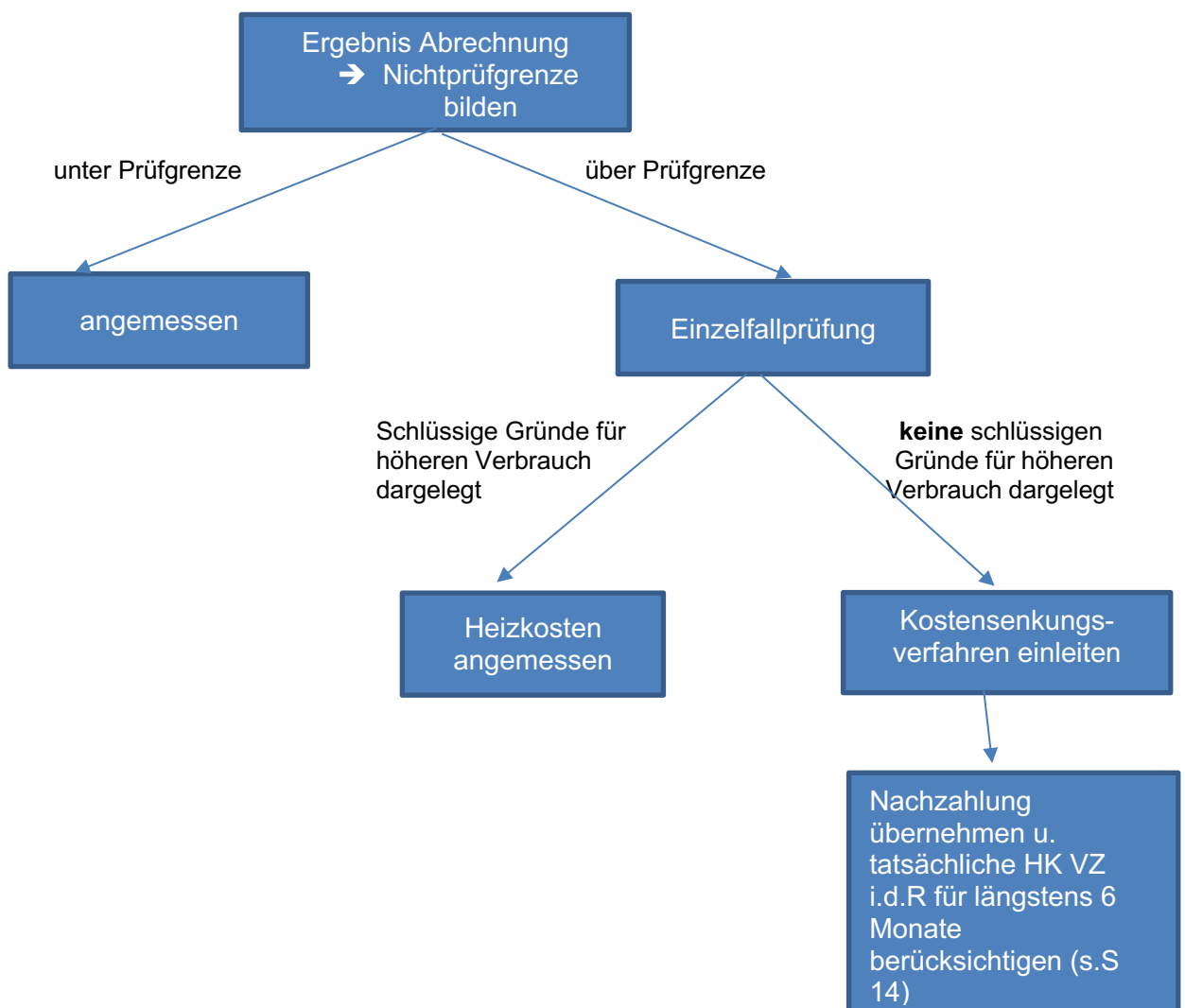
Dem Umstand, dass Leistungsempfänger i.d.R. nicht in Neubauten bzw. gut isolierten Häusern/Wohnungen, etc. wohnen, wird hingegen schon dadurch Rechnung getragen, dass bei der Prüfung die als „zu hoch“ angesetzten Verbrauchskosten zu Grunde gelegt werden.

Es obliegt der leistungsberechtigten Person, die Gründe für seinen überdurchschnittlichen Verbrauch (oberhalb der Nichtprüfgrenze), schlüssig darzulegen. Sofern die Gründe nachvollziehbar dargelegt wurden, ist auch in diesem individuellen Fall ein Verbrauch oberhalb der Prüfgrenze als angemessen zu betrachten.

Werden keine bzw. keine schlüssigen Gründe vorgetragen, sind **einmalig** unangemessene Heizkostennachforderungen zu übernehmen.

Sofern noch nicht geschehen, ist ein Kostensenkungsverfahren, einzuleiten und es ist ggf. zu prüfen, inwieweit unangemessene Vorauszahlungen übernommen werden können : siehe Punkt 3

Ablaufschema :



§ 22 SGB II Bedarf für Unterkunft und Heizung

➤ HEIZUNG

Stand: 08/2023

2.4.5 Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz – (EWSG)

Um einem erhöhten Verwaltungsaufwand bei den Leistungsträgern in den Mindestsicherungssystemen durch die einmalige Abschlagsübernahme entgegenzuwirken, enthält das EWSG eine Regelung zum Umgang mit der einmaligen Entlastung im Dezember 2022 bei Empfängern von Sozialleistungen (§ 11 EWSG -Sozialrechtliche Regelungen).

Danach wird der Zeitpunkt, zu dem die einmalige Entlastung für Dezember 2022 leistungsrechtlich zu berücksichtigen ist, auf den Zeitpunkt der Schlussrechnung des Abrechnungszeitraums verschoben. Erstattungen oder nicht gezahlte Abschläge für Dezember 2022 werden leistungsrechtlich somit erst bei der nächsten Abschlussrechnung berücksichtigt. Denn dieser Zeitpunkt ist auch, wie in § 2 EWSG geregelt, für den (endgültigen) Anspruch auf die Gutschrift maßgeblich.

Soforthilfe bei Direktbezug von Erdgas/Fernwärme :

Der Energieversorger muss grundsätzlich die Soforthilfe spätestens mit der Jahresabrechnung weitergeben, die den Monat Dezember 22 umfasst. In einigen Fällen kann auch vorab ein Vorschuss gezahlt worden sein. Dieser wird jedoch auch auf der Abrechnung als solcher ausgewiesen.

Soforthilfe bei Nicht- Direktzahlern:

Die Entlastung erfolgt über die Heizkostenabrechnung des Vermieters, welche den Dezember 22 umfasst. Hier ist darauf zu achten, dass der Vermieter bei diesen Abrechnungen, den Entlastungsbetrag bei den entstandenen Gesamtkosten in Abzug gebracht hat.

Hinweis : Der Entlastungsbetrag muss jedoch vom Vermieter nur weitergegeben werden, wenn Heizkostenvorauszahlungen vereinbart wurde. Heizkostenpauschalen sind von der Weitergabe ausgenommen.

Leistungsrechtliche Berücksichtigung der Soforthilfe :

Die leistungsrechtliche Berücksichtigung der Soforthilfe nach § 11 Erdgas-Wärme –Soforthilfegesetz (EWSG) findet **ausschließlich** bei Leistungsberechtigten, die **direkt** mit dem Gaslieferanten einen Vertrag geschlossen haben, Anwendung. Die Soforthilfe wird bei der Leistungsgewährung bedarfsmindernd berücksichtigt

Hierfür gelten die 3 folgenden Maßgaben :

- Der Leistungsberechtigte muss den Heizkostenabschlag in dem Monat vom Jobcenter erhalten haben, in dem die Entlastung wirksam wird (zeitliche Überschneidung Leistungserbringung und Entlastung)
Beispiel : Bei Antragsstellung nach Dezember 22 kann keine leistungsrechtliche Berücksichtigung erfolgen
- Soforthilfebetrag wird erst mit Jahresabschlussrechnung leistungsrechtlich berücksichtigt:
Zeitpunkt der Minderung der Kosten ist immer erst der Zeitpunkt der Jahresabrechnung
Beispiel :Geht beim Leistungsbezieher vor der Abrechnung eine Entlastungs-Gutschrift (Rücküberweisung) ein, so ist diese Zahlung zunächst unberücksichtigt zu lassen. Diese Zahlung stellt kein Einkommen dar.
- Die Soforthilfe mindert den Betrag der Unterkunftskosten und Heizung

§ 22 SGB II Bedarf für Unterkunft und Heizung

➤ HEIZUNG

Stand: 08/2023

Die ausgewiesene Soforthilfe ist in voller Höhe von den entstandenen (anzuerkennenden) Kosten in Abzug zu bringen. Im Anschluss sind die von hier berücksichtigten Vorauszahlungen entgegen zu stellen.

Das sich hieraus ergebende Guthaben bzw. eine etwaige Nachzahlung ist im Monat der Fälligkeit (bzw. Folgemonat bei Guthaben, wenn Anrechnung im Fälligkeitsmonat nicht mehr möglich) der Gasabrechnung zu berücksichtigen.

3. Kostensenkungsverfahren

Sofern die Heizkosten bzw die Heizkostenvorauszahlungen unangemessen sind, ist ein **Kostensenkungsverfahren** im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 7 SGB II **einzuleiten**.

Die in diesem Rahmen zu fertigende Kostensenkungsaufforderung enthält

- den Hinweis darauf, dass die Heizkosten über der Angemessenheitsgrenze liegen
- die konkrete Benennung der Angemessenheitsgrenze und
- die Mitteilung darüber, dass zukünftig Heizkosten nur noch bis zu dem konkret bezifferten angemessenen Verbrauch übernommen werden.
- Hinweis, dass der Mehrverbrauch auf unwirtschaftliches Verhalten zurückzuführen ist und der Leistungsberechtigte die Möglichkeit hat, diese auf ein angemessenes Maß zu senken

Es ist zudem zu prüfen, inwieweit die tatsächlichen unangemessenen Heizkostenvorauszahlungen zukünftig zu übernehmen sind:

§ 22 Abs. 1 Satz 7 SGB II entsprechend, sind unangemessene Heizkostenvorauszahlungen nach Durchführung des Kostensenkungsverfahrens so lange als Bedarf anzuerkennen, wie es der leistungsberechtigten Person nicht möglich ist, die Aufwendungen zu senken. Das Gesetz sieht hierfür eine Regelfrist von (längstens) 6 Monaten vor. Ab dem 7. Monat sind grundsätzlich nur noch die angemessenen Vorauszahlungen zu Grunde zu legen.

Beachte :

Die Regelfrist von maximal 6 Monate ist unabhängig vom Zugang der nächsten Abrechnung zu berücksichtigen.

Maßgeblich für die Dauer der Übernahme der tatsächlichen (unangemessenen) Heizkostenvorauszahlungen ist die zukünftige Abrechnungsperiode, auf die der Leistungsberechtigte ab Zugang der Kostensenkungsaufforderung, Einfluss nehmen kann.

Entscheidend ist hier **ab wann** der Leistungsberechtigte auf diese Einfluss nehmen kann (Kenntnis der Kostensenkungsaufforderung) und **ob er ausreichend** Einfluss nehmen kann.

Ausreichender Einfluss kann genommen werden, wenn der folgende Abrechnungszeitraum noch mindestens 4 Monate, die in der Heizperiode Oktober bis April liegen, andauert.

Falls nicht, kann unter bestimmten Umständen die Regelfrist von 6 Monaten verlängert werden.

§ 22 SGB II Bedarf für Unterkunft und Heizung

➤ HEIZUNG

Stand: 08/2023

Kann bei der Erstbewilligung nicht festgestellt werden, inwieweit die leistungsberechtigte Person/die BG noch Einfluss auf die nächste Abrechnungsperiode nehmen kann (weil z. B. darüber keine Auskunft erteilt wurde/erteilt werden konnte, die letzte Heizkostenabrechnung nicht vorgelegt wurde etc.), ist - zunächst - zu unterstellen, dass noch Einfluss genommen werden kann. Die unangemessenen Heizkostenvorauszahlungen sind für max. 6 Monate zu berücksichtigen

Beispieltabelle

Erstbewilligung ab	Durchführung Kostensenkungsverfahren	Abrechnungsdatum	Abrechnungszeitraum	Übernahme der tatsächlichen HK Vorauszahlungen längstens bis
02/23	02/23	12/23	01/22 – 12/22 bzw. nächster 01/23 – 12/23	07/23, da 5 Monate der nächsten Heizperiode umfasst werden
02/23	02/23	11/23	11/22- 10/23 bzw. nächster 11/23 – 10/24	10/23, da kein ausreichender Einfluss möglich
02/23	02/23	06/23	06/22- 05/23 bzw. nächster 06/23 – 05/24	06/23, da gesamte Heizperiode umfasst wird
10/23	10/23	12/23	01/22-12/22 bzw. nächster 01/23 – 12/23	01/24, da Einfluss auf gesamten übernächsten Zeitraum
09/23	09/23	12/23	05/22 – 04/23 bzw. nächster 05/23 – 04/24	01/24, da gesamte Heizperiode
01/23	01/23	02/23	04/21 - 03/22 bzw. nächster 04/22 – 03/23	03/23, Einfluss auf gesamte nächste Heizperiode
09/23	09/23	02/24	01/23- 12/23 bzw. 01/24 – 12/24	02/24, da gesamte Heizperiode

Die nach Abschluss des Kostensenkungsverfahrens angemessenen Vorauszahlungen berechnen sich wie folgt :

Maßgeblicher Verbrauchswert des jeweiligen Energieträgers (siehe Tabelle S.10)

multipliziert mit

der tatsächlichen oder abstrakt anerkannten Wohnfläche

§ 22 SGB II Bedarf für Unterkunft und Heizung

➤ HEIZUNG

Stand: 08/2023

multipliziert mit

dem jeweils aktuellen Brennstoffpreis (je kWh) bzw. dem Betrag der Gas- bzw. Strompreisgrenze ()*

=

angemessene monatliche Abschlagszahlung/Vorauszahlung (s.S. 4/5)

Wenn nach **erfolgttem Kostensenkungsverfahren** die Nichtprüfgrenze bei der nächsten Abrechnung erneut überschritten wird

und

die leistungsberechtigte Person nach der entsprechenden Information in der Lage war, noch ausreichenden Einfluss auf den Abrechnungszeitraum zu nehmen (4 Monate in der Heizperiode Oktober bis April)

und

keine nachvollziehbaren Gründe, die das Überschreiten der Nichtprüfgrenze rechtfertigen, dargelegt werden,

dann werden angemessene Heizkosten bis zur **Höhe der Nichtprüfgrenze** übernommen.

War die leistungsberechtigte Person nach dem Einleiten des Kostensenkungsverfahrens nicht mehr in der Lage, ausreichenden Einfluss auf die nächste Heizkostenabrechnung zu nehmen, sind einmalig unangemessene Heizkostennachforderungen zu übernehmen. Über die einmalige Übernahme ist die leistungsberechtigte Person entsprechend zu informieren.

§ 22 SGB II Bedarf für Unterkunft und Heizung

➤ HEIZUNG

Stand: 08/2023

4. Heizkosten ohne Vorauszahlungen /Einmalige Heizkosten

4.1 Allgemeines

Bei Einzelheizungen wie z. B. Kohle-, Öl- oder Propangasöfen werden an Empfänger laufender Hilfe nach dem SGB II die Heizkosten als Brennstoffbeihilfe gewährt. Der LB muss hierfür zunächst einen Antrag stellen.

Beihilfen sind anteilig für die im Haushalt befindlichen unterstützten Personen einmal jährlich zu gewähren und mit der Hilfe für den Monat August anzuweisen. Die Kosten werden in tatsächlicher Höhe übernommen, soweit sie angemessen sind. Auch wenn nicht zu erwarten ist, dass über den gesamten Zeitraum existenzsichernde Leistungen nach dem SGB II bezogen werden. (Entscheidung des BSG vom 08.05.2019 (B 14 AS 20/18 R))

Wurde das Heizmaterial bereits vor Eintritt in den Leistungsbezug beschafft und bezahlt, besteht kein Anspruch auf Übernahme.

Für die Prüfung der Angemessenheit der Heizkosten ist während der Karenzzeit stets auf die tatsächliche bewohnte Wohnfläche abzustellen, solange diese größer als die abstrakte Wohnfläche ist.

4.2 Prüfung der Angemessenheit

Abgestellt wird auf die Verbrauchsmenge :

Ist die bisherige Verbrauchsmenge aufgrund der Vorlage von Rechnungen, Quittungen, etc aus Vorjahren bekannt, kann auf Basis dessen eine Heizbeihilfe bewilligt u. vor Anlieferung ausgezahlt werden, soweit diese angemessen ist.

Nach Anlieferung ist durch den Leistungsberechtigten eine Rechnung o.ä. als Verwendungsnachweis vorzulegen. Sich hieraus ergebende Differenzbeträge sind ggf. vom LB zu erstatten bzw. an ihn nachzuzahlen.

Ist die Verbrauchsmenge unbekannt, ist der Leistungsberechtigte diesbezüglich zu befragen und um schlüssige Darlegung der benötigten Verbrauchsmenge zu bitten. (z.B. Nachbar, Vermietererefahrungen etc),

Lässt sich dennoch nicht die benötigte Verbrauchsmenge ermitteln, ist der maximal angemessene Verbrauch zu Grunde zu legen.

Achtung : Es ist lediglich die Heizperiode von Oktober – April, also max. insgesamt 7 Monate als Bedarf zu berücksichtigen. Sollte der Antrag erst im Dezember gestellt werden, sind entsprechend weniger Monate (hier 5 Monate) zu berücksichtigen

§ 22 SGB II Bedarf für Unterkunft und Heizung

➤ HEIZUNG

Stand: 08/2023

*)

		2023
Angemessener Heizverbrauch ohne WWB GRENZ- WERTE	Heizart	mtl./m ² **
	Heizöl	19,42 kWh
	Erdgas	19,92 kWh
	Fernwärme	18,75 kWh
	Strom (Nachtspeicher*)	19,42 kWh
	Wärmepumpe	7,25 kWh
	Holzpellets	17,92 kWh

		2023
Angemessener Heizverbrauch mit WWB	Heizart	mtl./m ²
	Heizöl	21,42 kWh
	Erdgas	21,92 kWh
	Fernwärme	20,75 kWh
	Strom (Nachtspeicher)	21,42 kWh
	Wärmepumpe	8,08 kWh
	Holzpellets	19,92 kWh

Für den Heizwert der verschiedenen Brennstoffe ist § 9 Absatz 3 Nr. 2 HeizkostenV zugrunde zu legen : **)

Brennstoff	Heizwert in kWh	Somit entspricht 1kWh :
Heizöl	10 kWh pro Liter	0,1 l
Holzpellets	4,8 kWh pro Kilogramm	0,21 kg
Erdgas	10,1 kWh pro Kubikmeter	0,1 m
Braunkohle	5,5 kWh je kg	0,182 kg
Steinkohle	8 kWh je kg	0,125 kg
Strom	1 kWh	

1. Formel zur Ermittlung der maximal angemessenen Verbrauchsmenge :

(1) **abstrakt angemessene o. tatsächliche Wohnfläche**

multipliziert mit

(2) **maßgeblichen Verbrauchswert des jeweiligen Energieträgers aus dem aktuellen Bundesweiten Heizkostenspiegel pro Monat *)**

multipliziert mit

§ 22 SGB II Bedarf für Unterkunft und Heizung

➤ HEIZUNG

Stand: 08/2023

(3) *den bevorstehenden Monaten der Heizperiode (max. Oktober –April)*

multipliziert mit

(4) *Heizwert der jeweiligen Brennstoffart in entsprechender Einheit **)*

=

max. zu berücksichtigende Verbrauchsmenge

Beispiel Heizöl : 50 qm abstrakt angemessene Wohnfläche, ohne Warmwasserkosten, Antrag im November gestellt :

$$50 \text{ qm} \times 19,42 \text{ kWh/ Monat}^* \times 6 \text{ Monate} \times 0,1 \text{ l}^{**} = 582,6 \text{ l}$$

Beispiel Steinkohle : 50 qm abstrakt angemessen, ohne Warmwasserkosten, Antrag im Juli gestellt

$$50 \text{ qm} \times 19,92 \text{ kWh/ Monat}^* \times 7 \text{ Monate} \times 0,125 \text{ Kg}^{**} = 871,50 \text{ kg}$$

*lt. BSG (B 14 AS 60/12 R) ist bei Kohle der Verbrauchswert für den Energieträger Gas ohne WW zugrunde zu legen

Die hierdurch ermittelten Verbrauchsmengen gelten (noch) als angemessen. (Nichtprüfgrenze).

2. Bewilligungsbetrag ermitteln :

Verbrauchsmenge x Preis = maximaler Bewilligungsbetrag

Aufgrund der täglichen Schwankungen bei den Preisen für Heizöl und Holzpellets ist der zum Zeitpunkt der Entscheidung maßgebliche Preis zu berücksichtigen. Diese sind den folgenden Plattformen zu entnehmen:

- Heizöl
<https://www.esyoil.com/heizoelpreise/bundeslaender/nordrhein-westfalen/oberhausen>

- Pellets

<https://www.pelletsbestellung.de/pelletspreise/Nordrhein-Westfalen/Oberhausen>

- Steinkohle

aktuell zu Grunde zu legende Preise für Steinkohle : 835,00 EUR/1000kg
0,835 EUR/1 kg

§ 22 SGB II Bedarf für Unterkunft und Heizung

➤ HEIZUNG

Stand: 08/2023

- Braunkohle
aktuell zu Grunde zu legende Preise für Braunkohle : 540,00 EUR/ 1000 kg
0,540 EUR/1 kg

Vereinfachte Formel für **Steinkohle** :
14,55 EUR x tatsächliche o. abstrakte Wohnfläche = max. Bewilligungsbetrag

Vereinfachte Formel für **Braunkohle** :
13,70 EUR x tatsächliche o. abstrakte Wohnfläche = max. Bewilligungsbetrag

Vereinfachte Formel für **Heizöl (ohne Warmwasser)**:
13,59 kWh/l/HP x tatsächliche o. abstrakte Wohnfläche x aktueller Preis/l
= max. Bewilligungsbetrag

Vereinfachte Formel für **Heizöl (mit Warmwasser)**:
14,99 kWh/l/HP x tatsächliche o. abstrakte Wohnfläche x aktueller Preis/l
= max. Bewilligungsbetrag

Vereinfachte Formel für **Pellets (ohne Warmwasser)**
26,34 kWh/kg/HP x tatsächliche o. abstrakte Wohnfläche x aktueller Preis/kg
= max. Bewilligungsbetrag

Vereinfachte Formel für **Pellets (mit Warmwasser)** :
29,28 kWh/kg/HP x tatsächliche o. abstrakte Wohnfläche x aktueller Preis/kg
= max. Bewilligungsbetrag

Beachte : Es wird eine vollständige Heizperiode (=7 Monate, Okt. –April) zu Grunde gelegt

Nach Anlieferung ist durch den Leistungsberechtigten eine Rechnung o.ä. als Verwendungsnachweis vorzulegen. Sich hieraus ergebende Differenzbeträge sind ggf. vom LB zu erstatten bzw. an diesen nachzuzahlen.

Werden gegen Ende der Heizperiode zusätzliche Beihilfen beantragt, da der Brennstoff den Bedarf nicht abdecken konnte, ist unter Vorlage der Quittungsbelege die Gewährung einer zusätzlichen Beihilfe möglich. Der individuelle Mehrbedarf ist unter Darlegung der Gründe zu überprüfen.

Zur Berechnung des individuellen Mehrbedarfs kann z. B. auf die tatsächliche oder die abstrakte Wohnfläche abgestellt werden. Auch hier sind Ausnahmen bei persönlichen oder gesundheitlichen Dispositionen denkbar.

Erfolgt die Beheizung der Wohnung durch Stromeinzelgeräte (z.B. Radiatoren) und ist aus der mtl. Stromabschlagzahlung der für die Beheizung geforderte Anteil nicht ersichtlich, sind 2/3 Anteile der Stromvorauszahlung als Heizkosten anzusehen.